

Die letzte Spalte „Neuer Verkaufspreis“ ist notwendig, um sich ein Bild davon machen zu können, welchen Wert das Lager in Verkaufspreisen besitzt. Zugleich bei der Angabe des neuen Verkaufspreises ist – soweit das notwendig ist – die neue Auszeichnung an den einzelnen Waren vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch geprüft werden, ob alle Waren ordnungsmäßig, sauber und gut leserlich ausgezeichnet sind. (Waren, die einen geschützten Verkaufspreis besitzen, müssen diesen natürlich unbedingt weiter behalten. Jede Preisänderung bei solchen Waren zieht unangenehme Folgen nach sich.)

Auf den einzelnen Bogen, die nach Warengruppen zu ordnen sind, werden dann die Zahlen in den Spalten „Inventurwert“ und „Neuer Verkaufspreis“ addiert. Die Summe, die sich bei den Inventurwerten ergibt, stellt

den bilanzmäßigen Gesamtlagerwert dar. Die Summe der neuen Verkaufspreise ergibt den Wert des Gesamtlagers in Verkaufspreisen. Da eine Lagerstatistik stets nach Verkaufspreisen zu führen ist, dient diese Angabe zugleich der Kontrolle der Lagerstatistik. Ist eine Lagerstatistik nicht vorhanden, so kann sie nach diesen Angaben bequem eingerichtet werden.

Wenn die genügende Anzahl von Inventurbogen verfügbar ist (Inventurbogen können auch vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle a. d. Saale, bezogen werden), ist bei der Lageraufnahme nach Warengruppen vorzugehen. So kann man z. B. zuerst die Hausuhren aufnehmen, dann Wand- und Tischuhren, dann Stuhuhren und Wecker, dann Taschen- und Armbanduhren usw., bis man bei den kleineren und kleinsten Schmuckstücken angelangt ist. (I 17)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die steuerliche Bewertung des Warenlagers eines Uhrenfachgeschäftes

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften kann man ein Warenlager zwar beliebig niedrig bewerten, dagegen ist eine zu hohe Bewertung unzulässig. Demgegenüber ist es steuerrechtlich nicht zugelassen, für das Warenlager zu niedrige Werfiansätze zu machen. Aus diesen voneinander abweichenden Gesichtspunkten ergibt sich ohne weiteres, daß die Handelsbilanz, wenn sie auch die Grundlage für die Steuerbilanz zu bilden hat, jedenfalls entsprechend den für die Bewertung und Gewinnermittlung maßgebenden Bestimmungen des Steuerrechts, nämlich des Reichsbewertungsgesetzes und des Einkommen- bzw. des Körperschaftsteuergesetzes, abzuändern ist. Es bleibt dahingestellt, ob man sonach überhaupt von einer Steuerbilanz sprechen kann oder nicht besser von einer für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung abgeänderten Handelsbilanz.

Da die Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Anfang und Ende des Jahres erfolgt, ist die Bewertung des Warenlagers als des im Uhrenfachgeschäft wesentlichsten Teils des Betriebsvermögens von ausschlaggebender Bedeutung. Die im Vergleich zu anderen Einzelhandelsgeschäften außerordentlich langsame Warenbewegung ergibt eine sehr geringe Umschlagsziffer des Jahresdurchschnittswarenlagers. Die Umschlagsziffer ist um so niedriger, je größer der Prozentsatz von nicht marktgängiger Ware zum Gesamtwarenlagerwert ist. In den Großstädten, Badeorten und anderen Orten mit schärferer Konkurrenz und verwöhnteren Käuferschichten ist mit einem schnelleren Heraustraten der Ware aus der Marktgängigkeit, dem Unmodernwerden, zu rechnen. Dieser Umstand kann zu einer voneinander abweichenden Bewertung eines sonst gleichen Warenlagers in dem einen oder anderen Orte führen. Ferner kann die Verschiebung der Absatzmöglichkeit, also die Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, die Bewertung der Waren beeinflussen, so z. B. in Gebieten, wo infolge Lahmlegung der Industrie der Absatz von Artikeln, die der Industriearbeiter zu kaufen pflegte, ausgeblieben oder erschwert ist.

Wer sein Lager nicht rechtzeitig den veränderten Absatzmöglichkeiten anzupassen vermochte, kann nicht so bewerten wie sein Kollege, der ein der Kaufkraft und den Einkommenschichten seines Kundenkreises angepaßtes marktgängiges Warenlager hat. Die Branchenmarktverhältnisse des Ortes sind von erheblicher Bedeutung für die Bewertung. Was in einem Orte als schwer- oder unverkäufliche Ware anzusehen ist, braucht

nicht durchaus auch im anderen Orte Ladenhüter zu sein. Die Neigung zum Modernen, sowie überhaupt die Geschmacksrichtung, ist nicht die gleiche in den verschiedenen Gebietsteilen.

Die Lagerumsatzgeschwindigkeit ist im vergangenen Jahre durch den starken Rückgang der Kaufkraft breiter Volksschichten gemindert worden. Das Jahr 1932 stand ganz besonders unter dem Einfluß des Verlustes an Vermögenswerten der verschiedensten Art sowie der Minderung, wenn nicht gar Wegfalls von Einkommensquellen. Dementsprechend verringerte sich die Nachfrage nach entbehrlichen Artikeln, so insbesondere nach den hochwertigen Waren eines Uhrengeschäfts. Hielt man es vor Jahren noch für möglich, daß das Warenlager einmal im Jahre umgesetzt, d. h. ein Umsatz in Höhe des Lagerwertes zuzüglich Bruttoverdienstspanne erzielt werden konnte, so werden die Fälle, in denen im Laufe des Jahres 1932 vielleicht nur ein Viertel oder weniger vom Gesamtlagerwert verkauft wurde, nicht selten sein. Eine so langsame Warenbewegung bringt dann eine erhöhte Gefahr für die Weiterhaltung des Lagerbestandes, die um so größer ist, als die heutige Zeit fortwährend nach Neuerungen strebt.

So wird manches Stück auf Lager sein, das bisher noch nicht zeitgemäß bewertet; manches vielleicht darunter sein, von dem mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen ist, daß es einen Käufer nicht mehr finden wird, auch nicht bei niedrigster Preisstellung. Hauptaufgabe der Warenbestandsaufnahme muß es daher sein, bei den einzelnen Warengruppen eine sorgfältige Heraussortierung aller unmodernen und beschädigten Waren, ferner Waren mit wesentlichen Mängelrügen der Kunden vorzunehmen. Sie sind dann mit einem Preise, zu dem man eben noch hofft, sie loszuschlagen, auszuzeichnen.

Bei der Bestandsaufnahme des Warenlagers wird man zweckmäßig in der Weise vorgehen, daß nach Gliederung in Hauptgruppen (Taschen- und Armbanduhren, Großuhren, Schmuckwaren, Bestecke und Silberwaren) entsprechend listenmäßiger Anordnung Untergruppen gleichartiger Waren gebildet werden. Diese Gruppen umfassen dann jeweils nur Waren, bei denen die Kalkulation ungefähr die gleiche ist. Nachdem für alle Waren Stück für Stück der zeitgemäße Ladenverkaufspreis ermittelt und dieser in die Bestandsliste eingetragen ist, geht man dazu über, den für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebenden sogenannten „gemeinen Wert“ zu berechnen.

Der „gemeine Wert“ ist niemals höher als der Wiederbeschaffungspreis der Waren. Eine Reihe von Gründen